

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 27 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 5 Brumaire. X.



Helvetische Tagsatzung.

Zwey und dreyzigste Sitzung, 24. Weinim.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung eine von fünf Bürgern der Stadtgemeinde Luzern unterzeichnete und im Namen ihrer Mitbürger abgesetzte Zuschrift vor, durch welche die helvetische Tagsatzung ersucht wird, dem sie zurückgenommenen Gesetze, wodurch Luzern zum Regierungssitz erklärt ward, neuerdings Kraft zu geben, ind'm die nemlichen Gründe, welche im Jahr 1798 die Stellvertreter Helvetiens zu diesem Beschluss bewogen, noch gegenwärtig vorhanden sind, und eben so der republikanische und liberale Geist, welcher Luzerns Einwohner seit Anfang der Revolution beseelte, und der in diesem Augenblick sie mit lebhaftem Unwillen über das herz- und geistlose Benehmen von ein paar Individuen erfüllt.

Ein Mitglied trägt darauf an, durch einen constitutionellen Artikel den Sitz der helvetischen Central-Regierung festzusetzen, und ohne weitere Discussion durch geheimes Stimmenmehr den Ort zu bestimmen. Abweichend von dieser Meinung, wollen andere nur nicht den Hauptort Helvetiens, wohl aber die Behörde in der Verfassung angeben, der jene Bestimmung zukommen soll: dazu schlagen einige den Senat, andere die Tagsatzung vor. Eine zweyte Hauptmeinung geht dahin, in die Constitution keinerley Bestimmung über den Regierungssitz aufzunehmen; wo dann einige die diesfällige Bestimmung stillschweigend dem Gesetze überlassen, andere durch einen besonderen Schluss der Tagsatzung, den ersten Versammlungsort des Senates bestimmen wollen.

Mit 28 gegen 23 Stimmen erklärt die Tagsatzung, über den Regierungssitz nichts in die Verfassung aufzunehmen, und die diesfällige Bestimmung dem Gesetze zu überlassen.

Die Constitutionscommission legt die endliche Abfassung der Constitution vor, welche mit einigen Verbesserungen der Abfassung, mit grosser Stimmenmehrheit angenommen wird. (Wir liefern sie in einem der nächsten Stücke.)

Canton Waldstätten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Waldstätten an seine lieben Mitbürger.

Bug, 21. Weinmonat 1801.

Waldstädter!

Die Regierung, indem sie Truppen ins Land schickte, beauftragte mich, Euch mit den Ursachen, ihren Gefühlen und ihren Gesinnungen bekannt zu machen.

Sie berichtete mich durch einen Eisboten über die Trennung der Deputirten von Uri, Schwyz und Unterwalden von der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und verbot alle gesetzlose Zusammenkünfte und jede unbefugte politische Berathung.

Ich hatte diese Verfügungen an die erforderlichen Orte und Stellen mitgetheilt. Sie wurden nicht geachtet; die Cantonaldeputirten außerordentlich zusammengeladen; Versammlung gehalten, und die Resultate der Berathungen vor dem Volke verheimlicht. Seitdem wird es indessen mit entehrenden Verläumdungen auf Conto der Regierung unterhalten.

Waldstädter! Wenn Gesetze und Verfügungen nicht respektirt werden, welche Garantie haben wir für die Sicherstellung des Staats und die Ruhe des Landes? Welche Gewährleistung für Sicherheit der Bürger und ihres Guts?

Die Nichtachtung eines Gesetzes zieht die Nichtachtung aller nach sich. Die Auflösung eines Rings an der gesellschaftlichen Kette, führt zur Trennung aller Fugen und aller Glieder.

Die Folgen sind unschbar.

Der District St. Gallen leidet schwer an dem Gewichte dieser Erfahrungen. In diese Stätte des Unglücks wurden durch fremde Hand aufheizende Schriften und beunruhigende Gerüchte verbreitet, und traurige Pläne zur schnellen Reise gebracht.

Das gute Volk wurde unter dem Scheine von gefährdeter Religion und Eigenthum, und unter der Gewalt von Drohungen und Rache zum ersten gesetzwidrigen Schritte verleitet. Die andern folgten, die, wie es sich aus den Prozessen zeigt, zu nichts geringerem führen sollten, als zu einem Bürgerkrieg, zum Mord unter Brüdern, und zur Plünderung unter Freunden.

Um ähnlichen Wagesstücke und ihren Folzen zuvor zu kommen, um diese Geisel von schuldlosen Hütten und den Nesten des Elends, vom Herzen unglücklicher Weiber und Kinder abzuwenden, um Gesetze in Respekt, und Personen in Schutz zu nehmen; um jedem unordentlichen Ausbruch vorsorgende Schranken zu setzen, und den Gang der Dinge im Gleise der Ordnung zu erhalten; um Euch vor Verführung, vom Eindruck falscher Gerüchte, vor fremden Einflusse, vor Emissarien und von flächig gewordenen Werkzeugen der Emigration, die bereits Aufnahme und Schutz fanden, sicher zu stellen, fand sich die Regierung zu diesen Maßregeln verpflichtet.

Das ist die wahre und einzige Eure Sicherheit und Ruhe bezweckende Ursache dieser Truppenbewegung.

Die Chefs des Corps haben den gemessenen Auftrag vor allen Unordnungen zu verwahren. Treten Militärs Euren Personen und Eurer Sache zu nahe, so klagt mit Freymüthigkeit vor ihnen; sie haben Wille und Macht, billigen Forderungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Auf der andern Seite achtet diese Stützen Eurer Sicherheit. Sie sind Euch mit Blut und Ehre dienstbar. Lässt Euch zu kleinen Vergreifungen an ihnen missbrauchen. Stellt auf jeden Fall ihre Dienste sicher.

Auf den Fall eines gewaltthätigen Versuchs würde das Vaterland gegen den schuldigen Bezirk seine Vorräthe und seine Marktplätze und seine Straßen sperren, Ein- und Ausfuhr abschneiden, und Handlung und Verkehr schliessen.

Lässt Euch durch den Vorfall, daß mehrere Deputirten der Städte der Trennung folgten, nicht irre führen. Die Regierung will keine Faktion; und Frankreich keine. Zwischen allen Parteien, von allen gleichweit entfernt, entschlossen für die goldene Mittelstrasse,

will sie Vereinigung aller zu einem Zweck bürgerlicher Ordnung.

Wenn Ihr Beweise beruhigender Unabhängigkeit aufzustellen habt, so wendet Euch in biedern Erklärungen an Eure Regierung. Ich will jede redliche Aussersetzung mit dem Nachdruck des Herzens unterstützen, und Euch für Erleichterung und Befreyung von Truppen empfehlen.

Liebe Waldstädter! Indessen wollen wir ruhig und gelassen der Stunde erwarten, die neben den Vortheilen des Friedens auch den Segen einer endlichen Verfassung mitbringt. Er wird zuverlässig nicht im Sturm der Leidenschaften gebohrt; sondern steigt sanft und feierlich aus der Quelle ruhiger, unparteiischer, rücksichtloser und gemeinnütziger Prüfung von Seite einsichtvoller und großherziger Vaterlandsfreunde, an der Hand eines Schutzgeistes, hinüber auf den klassischen Boden des Vertrauens und der Ordnung geführt, wo kein Bürger bevorrechtet werden will, aber auch keiner benachtheilt.

Gruss und Liebe.

Der Reg. Statthalter, Trutmann.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortschung.)

Auf den Bericht der Civilgesetzg. Commission über die Vorstellung des B. Jos. Bovery von Monthey C. Wallis, welcher sich der Entrichtung der Einschreibebühr von einer ihm zugefallenen Schenkung enthoben wähnt, wird dieser Gegenstand an den Vollz. Rath gewiesen.

In Folge eines 2ten Berichtes dieser Commission wird der Gesetzesvorschlag vom 31. August letzthin, samt den Bemerkungen des Vollz. Raths vom 5. d. über die Anzeige der Weitersziehung in den Cassationsurtheilen, zu den Acten im Archiv gelegt.

Auf Anrathen eben dieser Commission wird in den Antrag eines Mitglieds vom 4. d. über die Einführung einer Gleichheit oder eines Gegenrechts bei den verschiedenen Vorrechten des Weiberguts, nicht eingetreten.

Die Finanzencommission erstattet ihren Bericht über die von der Gesamtheit der Bürger der Gemeinde Stettikon Dist. Mettmenstetten C. Zürich, begehrte Theilung ihres Gemeindelandes, welcher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Canton Rhätien.

Kaufmännische Entschädigungs-Cassa in Rhätien.

Die Handlungskommission des Cantons Rhätien, überzeugt:

Dass einer der Hauptfehler des Waarentransit durch Rhätien im Mangel an Sicherheit für die durchgehenden Waaren bestuhnd;

Dass eine Einrichtung, wodurch die Kaufleute bey den ihren Waaren zustossenden Unglücksfällen eine Entschädigung erhalten, entscheidend zur Aufnahme des Waarenzugs beytragen müste;

Dass in dieser Absicht eine freiwillige Abgabe von durchgehenden Waaren die natürlichste Art sey, um eine Entschädigungscassa zu errichten; — beschließt folgenden Antrag:

1) Es wird vom 1. October dieses Jahrs an eine Kaufmännische Entschädigungscassa von der Handlungskommission eröffnet.

2) Alle Spediteure und Kaufleute in Rhätien werden eingeladen, Antheil daran zu nehmen.

3) Jeder, der es thun will, hat sich beym Präsidenten der Handlungskommission schriftlich zu melden, und ihm bey Ehre zu versichern, von diesem Tage an getreulich und gewissenhaft den bestimmten Beitrag von allen für eigene oder fremde Rechnung von hier nach Cleven und Bellinz sendenden, und von daher empfangenden Waaren zu leisten.

Die Erklärung der Beytragleistenden, so wie die der Handlungskommission, soll laut gedrucktem, mit Unterschrift und Siegel verwahrten Formular geschehen.

4) Vom Tage der Auswechslung dieser Erklärung an hat der Beytragleistende Anspruch auf die nachhin verschriebene Sicherstellung und verhältnissmässige Entschädigung seiner Güter.

5) Wird der Beitrag, wie folgt, bestimmt, als:
Auf 1/1 oder 2/2 Colli Seiden und Seidenwaar 24 fr.
Auf 1/1 oder 2/2 Colli andere Kaufmannswaar 12 —
Kleinere Colli oder sogenannte Fagotte werden auch wie halbe Colli verabgabert.

Auf 1 Saum Brauntwein 12 —

Auf 1 Saum Wein, Reis, Korn &c. 6 —

6) Sollen die Beyträge alle Vierteljahr, nemlich bis 1. Jenner, 1. April, 1. Juli und 1. October an den jeweiligen von der Handlungskommission aufgestellten Cashier abgetragen werden.

7) Die Handlungskommission hästet für den in der Entschädigungscassa sich befindlichen jeweiligen Fund.

8) Aus dieser Entschädigungscassa empfängt der beytragleistende Eigenthümer oder Speditor, der innerhalb den Grenzen Rhätens beschädigten, bestohlenen und vernächtlägigten Waaren den vollen Schadenersatz nach ebdicher Schätzung von Sachverständigen, die die Handlungskommission ernannt, und im Fall von erwiegener Gottesgewalt einen Beytrag des 1/4 des auf diese Art bestimmten Werths. Dicrenigen aber, so nichts beytragen, sollen von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyn.

9) Die Bezahlung jeder Entschädigung soll sechs Monate nach der von Seiten der Handlungskommission hierüber ergangenen Erkenntniß erfolgen, der Cashier aber vom Präsidenten unverzüglich vorläufig benachrichtigt werden, sobald ein Fall eintreit, welcher Entschädigung erheischen möchte.

10) Die Handlungskommission bestimmt dabei, dass in allen Fällen, wo Gottes oder unvorderstethliche Gewalt nicht rechlich erwiesen werden kann, der Führmann von ihr um allen Schadenersatz unbedingt beanspruchbar sey, so lange er etwas besitzt oder zu hoffen hätte, ohne auf die Existenz einer Entschädigungscassa Rücksicht zu nehmen.

11. Jedoch sollen bey Kriegzeiten die Beyträge und Entschädigungen eingestellt seyn.

Chur den 30. September 1801.

Der Präsident der Handlungskommission,
J. B. Bawier, Sohn.

Im Namen der Handlungskommission,
Joh. Isler, Secretair.

Visirt und zum Druck zu befördern erlaubt,

Chur den 5. October 1801.

Der Präsident des provis. Präfeturatsh.,
M. Anton Cadern.

Kleine Schriften.

Unterhandlungen der helvetischen Behörden mit den fränkischen Militär-Behörden im Frühjahr 1800, über die Fruchtaussfuhr aus Frankreich.
8. Basel 1801. S. 64.

Die Vorrede versichert, es werde der gegenwärtige Auszug aus der offiziellen Correspondenz eines Beamten der Regierung, ohne dessen Vorwissen bekannt gemacht, zunächst um das Publikum von dem